



## Übersicht über den Ablauf einer Bewerbung

### Termine und Fristen

Bewerbung Bachelorstudiengänge	1. Mai – 15. Juli
Bewerbung für Hebammenkunde, Kindheitspädagogik, Kindheitspädagogik berufsbegleitend, BEFAS und BEFAS+	1. Mai – 15. Juni
Bereitstellung der Bescheide	Anfang August
Zahlungstermin der Semesterbeiträge für die Annahme des Studienplatzes	01. September
Immatrikulation	Ende September

Als Studienbewerber\*innen müssen Sie selbst auf die Einhaltung der Fristen und auf die Vollständigkeit der Unterlagen achten. Wird die Bewerbung nicht vollständig bis zu den genannten Fristen abgeschlossen, hat dies den Ausschluss vom Zulassungsverfahren zur Folge, ohne dass gesondert darauf hingewiesen werden muss.

### Online-Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt grundsätzlich über das von der Hochschule bereitgestellte Bewerbungsportal und kann nach der Registrierung online ausgefüllt werden.

Damit Sie am Auswahlverfahren teilnehmen muss die Onlinebewerbung in Ihrem Bewerbungsportal mit den erforderlichen Dokumenten spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist an die Hochschule online abgeschickt werden. Die benötigten Unterlagen werden Ihnen je nach Ihren eigenen Voraussetzungen im Bewerbungsportal angezeigt.

Den Zugang zur Online-Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage oder direkt über <https://bewerbung.ksh-m.de>.

### Zulassungsverfahren

Eine genaue Erklärung unseres Zulassungsverfahrens können Sie für die einzelnen Bachelorstudiengänge in den **Informationen zum Zulassungsverfahren** nachlesen.

[Bewerbung und Immatrikulation - KSH - Katholische Stiftungshochschule \(ksh-muenchen.de\)](https://www.ksh-muenchen.de/Bewerbung-und-Immatrikulation)

Welcher Notendurchschnitt erforderlich ist, um einen Studienplatz zu erhalten, steht nicht im Voraus fest, sondern hängt von der Zahl der Bewerbungen und von der vorhandenen Kapazität ab. Über mögliche Zulassungschancen kann deshalb im Voraus keine Auskunft gegeben werden.

### Bereitstellung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Nach einer fristgerechten Bewerbung, mit allen erforderlichen Unterlagen und Durchführung des Auswahlverfahrens, werden spätestens bis Anfang August die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für die Bachelorstudiengänge bereitgestellt. Darin wird Ihnen mitgeteilt, wie und bis wann Sie die Einschreibung vornehmen müssen.

Bitte beachten Sie, dass die Ablehnungsbescheide auch per Mail oder Post versandt werden können. Geben Sie uns daher bitte bei einer Änderung Ihrer Postanschrift per Mail Bescheid.



## **Einschreibung / Immatrikulation (online)**

Die Einschreibung findet online, bis zum im Zulassungsbescheid genannten Termin, statt. Folgende Schritte müssen hierfür nach Erhalt des Zulassungsbescheides fristgerecht erledigt werden, ansonsten ist eine Immatrikulation nicht möglich:

- Zusendung einer beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung per Post und ggf. noch fehlender Dokumente. Ein Deckblatt für den entsprechenden Studiengang wird Ihnen mit dem Zulassungsbescheid zur Verfügung gestellt.
- Fristgerechte Annahme des Studienplatzes durch die Zahlung des insgesamt fälligen Semesterbeitrages. Den Gesamtbetrag und die Kontoverbindung entnehmen Sie Ihrem Zulassungsbescheid. Bitte beachten Sie die korrekten Angaben des Verwendungszweckes bei Ihrer Überweisung.
- Anfordern einer digitalen Meldung über den Nachweis des Versicherungsstatus bei Ihrer Krankenkasse für das elektronische Meldeverfahren an die Hochschule (Informationen zur Krankenversicherung und zum elektronischen Meldeverfahren finden Sie auf Seite 3)

Sobald Sie die einzelnen Schritte erledigt haben, der zu überweisende Betrag und die digitale Meldung der Krankenkasse bei der Hochschule eingegangen sind, werden Sie durch das Studierendensekretariat endgültig immatrikuliert.

Die Zugangsdaten für Studierende und Ihre Matrikelnummer werden Ihnen nach der Immatrikulation per Mail mitgeteilt. Ihren Studierendenausweis erhalten Sie bei der Einführungsveranstaltung der Erstsemester.

### **Haben sie noch Fragen?**

**In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das jeweilige Studierendensekretariat**

#### **Campus München**

Beate Vogl und Eva Mittermaier Telefon: 089/48092-9406

E-Mail: [sekretariat.muc@ksh-m.de](mailto:sekretariat.muc@ksh-m.de)

#### **Campus Benediktbeuern**

Andrea Huber

Telefon: 08857/88-503

E-Mail: [sekretariat.bb@ksh-m.de](mailto:sekretariat.bb@ksh-m.de)

**Hier gehts zur Bewerbung → [Onlinebewerbung \(ksh-m.de\)](https://www.ksh-m.de/onlinebewerbung)**



## Informationen zur Krankenversicherung

(nach den Bestimmungen des SGB V und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen)

Alle Studierenden sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Wenn Sie sich an der Hochschule immatrikulieren wollen, müssen Sie nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Studierendenkrankenversicherungs-Meldeverordnung nachweisen, dass Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung sein werden oder dass Sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind.

**Der/die zugelassene Studienbewerber\*in fordert bei der Krankenkasse an, dass die Krankenkasse den Nachweis über seinen/ihren Versicherungsstatus an die Hochschule meldet.**

Die Meldung der Krankenkasse erfolgt digital an die Hochschule und ausschließlich durch Ihre Krankenkasse. Sie müssen also kein Dokument hierfür hochladen.

Bitte beachten Sie, dass es einige Tage dauern kann, bis die Meldung in unserem System ersichtlich ist.

**Eine Immatrikulation ohne Meldung der Krankenversicherung ist nicht möglich!**

### Welche Krankenkasse ist zuständig?

Für die Abgabe der Meldung des Versicherungsstatus sind zuständig:

- a) Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung bzw. die Abgabe der Meldung über den Versicherungsstatus, ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig, bei der die Studieninteressierten zum Studienbeginn versichert sind oder sein werden.
- b) Für diejenigen, die von der Versicherungspflicht befreit worden sind, ist die Krankenkasse zuständig, die die Befreiung vorgenommen hat.
- c) Studieninteressierte, die zum Studienbeginn versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, wenden sich an die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, ansonsten an eine Krankenkasse, die bei Versicherungspflicht gewählt werden könnte.

Nähere Auskünfte, auch über die Höhe der Beiträge und über Fragen zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung erteilen die Krankenkassen.